

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 12.07.2022*)
- Lesefassung -**

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 11.05.2022 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Applied Economics and Data Science“ (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 029/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 7 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 10 Masterthesis
- § 11 Ergebnis der Masterprüfung
- § 12 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 18 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung
- § 19 Zusatzprüfungen
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Widerspruchsverfahren

- Anlage 1: Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science
- Anlage 2: Urkunde
- Anlage 2 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 3: Zeugnis
- Anlage 3 a: Zeugnis in englischer Sprache

§ 1 Studienziele

(1) Der Studiengang vermittelt aufbauend auf Kenntnissen in der Volkswirtschaftslehre und der Informatik vertiefte Kompetenzen in beiden Bereichen und deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer ökonomisch, empirisch fundierten Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden werden zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt. Sie können selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl verfügen die Studierenden über ein kritisches

Verständnis der wissenschaftlichen Methoden. Sie verfügen über die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die für interdisziplinäres und problemlösungsorientiertes Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

(3) Die Studierenden können, komplexe ökonomische Problemsachverhalte von Marktregulierungen mit Hilfe von empirischen und analytischen Methoden und theoretischen Modellen analysieren und damit, staatliche Eingriffe in Märkte verstehen, bewerten und entwerfen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 2) aus, die auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 2 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Volkswirtschaftslehre oder anderer thematisch relevanter Fachrichtungen aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Modulprüfungen und die abschließende Masterthesis wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Applied Economics and Data Science. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch die Prüfungen nach, dass sie die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge von staatlicher Marktregulierung überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass sie der Überprüfung der in § 1 genannten Studienziele dienen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden sechs Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie sechs Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Modulübersicht in Anlage 1 vermittelt. Die volkswirtschaftlichen Grundlagen zu Marktregulierung werden durch die beiden Pflichtmodule „Advanced Microeconomics“ und „Industrial Organization“ gelegt. Eine weitere Vertiefung der volkswirtschaftlichen Kenntnisse wird im Wahlpflichtbereich „Economics“ ermöglicht, in dem drei weitere volkswirtschaftliche Module gewählt werden müssen. Im Rahmen des forschungsorientierten

Pflichtmoduls „Applied Economics“ sollen die Studierenden dann die erworbenen empirischen Kenntnisse, anhand eines eigenen Forschungsprojekts, einsetzen und erproben. Fortgeschrittene Methoden im Bereich der Ökonometrie, der Statistik und der Simulation werden im Pflichtmodul „Econometrics of Policy Evaluation“ und den beiden Wahlpflichtmodulen im Bereich „Empirical Methods“ vermittelt. In den drei Wahlpflichtmodulen des Bereichs „Data Science“ werden aktuelle Methoden des Datenmanagements, des Machine Learning und des Deep Learnings vermittelt. Die Studierenden werden somit in die Lage versetzt, diese Techniken für Analysen im Bereich der Volkswirtschaftslehre einzusetzen. Die Wahlpflichtmodule im Bereich „Specialization“ ermöglichen es den Studierenden ein individuelles Profil zu erwerben. Die entsprechenden Wahlmöglichkeiten sind in Anlage 1, Abschnitt 4 aufgeführt.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und Diskussion (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6) oder

Portfolio (Absatz 7)

Projektbericht (Absatz 8).

(2) Prüfungsleistungen können, nach Vorgabe durch den Modulverantwortlichen, auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Der geschriebene Text soll zwischen 30 000 und 45 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 – 25 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Inhalt der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag (max. 45 Minuten) und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion.

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Die Klausur kann unter Beibehaltung der oben genannten Gesamtdauer auch als 2 Teilklausuren geschrieben werden.

(6) Eine mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme aus dem Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst bis zu fünf inhaltlich miteinander zusammenhängende Leistungen. (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest) aus dem Fachgebiet eines Moduls. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 bis 6 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmenden des Moduls, das zum Beispiel der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Es kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

(1) Es sollen im gesamten Studienverlauf mindestens drei verschiedene Arten von Modulprüfungen gemäß § 5 absolviert werden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

§ 7 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde. Die Freiversuchsregelung ist hiervon ausgenommen.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit können zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen in zwei Modulen des gesamten Studiums auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Ein Freiversuch zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt in der Regel im vierten Semester.

(2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ immatrikuliert ist und die für die Durchführung der Masterthesis notwendigen Kenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterthesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer
- ein von einer vorgeschlagenen Prüferin oder einem vorgeschlagenen Prüfer unterbreiteter Vorschlag für das Thema der Arbeit
- eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im gleichen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 10

Masterabschlussmodul

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre oder seine vertieften Kenntnisse in der Volkswirtschaftslehre sowie die Fähigkeit zu selbständiger, empirischer Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 80 Seiten) ohne Anlagen nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient. Das Forschungskolloquium ist eine Pflichtveranstaltung, wird jedoch nicht benotet und als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 13 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Das Thema der Masterthesis wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(5) Die Masterthesis ist in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in schriftlicher und elektronischer Form im Akademischen Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten. Bei Versäumnis der Frist wird unter Berücksichtigung des § 16 die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Beträgt bei der Bewertung einer Abschlussarbeit durch zwei Prüfende die Differenz der Benotungen nicht mehr als 2,0, gilt der arithmetische Mittelwert. Bei größeren Abweichungen oder wenn bei einer Notendifferenz von 1,7 eine Bewertung „nicht ausreichend“ lautet, bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Die Masterthesis kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 11

Ergebnis der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und des Masterabschlussmoduls bestanden sind.

§ 12

Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden dieses Studiengangs

sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 22 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 8 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet, die Masterabschlussarbeit von zwei Prüfenden. Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung von Studierenden zu Beisitzern ist nur zulässig, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 12 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 16 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht

hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 8 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Masterprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Masterthesis werden bewertet und in der Regel gem. Abs. (4) benotet.

(2) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Sofern eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen besteht, ist sie bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung wird mit den zugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Produkte aller Noten mal Kreditpunkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote

werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen.

(7) Der Gesamtnote der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut	good
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend	sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend	fail

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 17

Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen

§ 18

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigung

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3), das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 3 a).

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterthesis, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag auf dem Zeugnis vermerkt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Wird ein Termin zur Einsicht in eine Klausur angeboten, so soll dieser vorrangig wahrgenommen werden. Eine Antragsstellung entfällt in diesem Falle.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 13 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss

- einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt

- und

- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft

- und

- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Anlage 1**Module im Masterstudiengang Applied Economics and Data Science****(1) Module im Bereich Economics**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir874 Advanced Microeconomics	Pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 2 Teil-Klausuren oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir895 Industrial Organization	Pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir873 Applied Economics	Pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir889 Applied Environmental Economics	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir893 Development Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir821 International Trade, Production and Change	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir922 Topics in Industrial Organization	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir901 Environmental Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder

				1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir890 Climate Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics and Market Design	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir876 Topics in Economic Research	Wahl- pflicht	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Veranstaltungsformen: VL, UE, SE, TU, PR	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Insgesamt			36	

(2) Module im Bereich Empirical Methods

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir894 Econometrics of Policy Evaluation	Pflicht	2 Vorlesungen	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir875 Prognoseverfahren	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir892 Computational Economics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir897 Spatial Econometrics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir888 Applied Econometrics Using GIS Techniques	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir887 Advanced Econometrics	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder

				1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir891 Complex Data Analysis	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Insgesamt			18	

(3) Module im Bereich Data Science

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	K P	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf604 Business Intelligence I	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudien- gänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf607 Business Intelligence II	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudien- gänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf535 Computational Intelligence I	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudien- gänge des Departments für Informatik, Anlage 2
inf536 Computational Intelligence II	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstudi- engänge des De- partments für In- formatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudi- engänge des Depart- ments für Informatik, An- lage 2
inf980 Einführung in die Informatik für Natur- wissenschaften	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entsprechen- der Angabe in der	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor-

		Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge (BPO) Anlage 3a Professionalisierungsbereich		und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge (BPO) Anlage 3a Professionalisierungsbereich
inf501 Umweltinformationssysteme	Wahlpflicht	Ausgestaltung gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik, Anlage 2
Insgesamt			18	

(4) Module im Bereich Specialization

Im Bereich Spezialisierung können weitere Module aus den Bereichen Economics, Empirical Methods und Data Science belegt werden oder Module aus der folgenden Liste. Insgesamt sind Module im Umfang von 18 KP zu belegen.

Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können im Bereich Specialization in den Modulen wir751, wir752 und 753 anerkannt werden, wenn sie aus den Themenbereichen Economics, Empirical Methods, Data Science oder Business Administration stammen und keine signifikanten inhaltlichen Überlappungen mit bereits studierten/noch zu studierenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches aufweisen.

Insgesamt sind Module im Umfang von 18 KP zu belegen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir896 Operations Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir899 Supply Chain Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir921 Sustainable Supply Chain Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir898 Strategic Sustainability Management	Wahlpflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir842 Banking	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir843 Financial Risk Management	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen oder 1 Vorlesung und 1 Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir886 Digital Transformation: Strategies and Sustainability	Wahl- pflicht	2 Veranstaltun- gen aus Vorle- sung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
inf007 Informationssysteme I	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entspre- chender Angabe in der Fachspezi- fische Anlage für das Fach Infor- matik (Fach-Ba- chelor) Anlage 11 a	6	Ausgestaltung gem. ent- sprechender Angabe in der Fachspezifische An- lage für das Fach Infor- matik (Fach-Bachelor) Anlage 11 a
inf008 Informationssysteme II	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entspre- chender Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstu- diengänge des Departments für Informatik, An- lage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudi- engänge des Depart- ments für Informatik, An- lage 2
inf109 Informationssysteme III	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entspre- chender Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstu- diengänge des Departments für Informatik, An- lage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudi- engänge des Depart- ments für Informatik, An- lage 2
inf510 Energieinformationssysteme	Wahl- pflicht	Ausgestaltung gem. entspre- chender Angabe in der Prüfungs- ordnung für die Fachmasterstu- diengänge des Departments für Informatik, An- lage 2	6	Prüfungsleistung/en gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudi- engänge des Depart- ments für Informatik, An- lage 2
wir806 Informationstechnologierecht	Wahl- pflicht	1 Vorlesung 1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder

				1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir751 Study Abroad I	Wahl- pflicht	Nach Vorgabe der ausländi- schen Hoch- schule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule
wir752 Study Abroad II	Wahl- pflicht	Nach Vorgabe der ausländi- schen Hoch- schule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule
wir753 Study Abroad III	Wahl- pflicht	Nach Vorgabe der ausländi- schen Hoch- schule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule

(5) Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	Mo- dul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 Kolloquium	6	Forschungskolloquium
	Pflicht	-	24	Masterthesis
Gesamt			30	

Anlage 2: Urkunde

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in
hat den

Masterstudiengang Applied Economics and Data Science

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich ab-
geschlossen.
Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Science (M.Sc.)”

verliehen.

Siegel	Oldenburg, den
.....
Die Dekanin/der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a Urkunde in englischer Sprache

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business
Administration, Economics and Law –**

Master of Science Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the

MA Programme Applied Economics and Data Science

and achieved the grade
He/she* is granted the university degree of

“Master of Science (M.Sc.)”

seal date

.....
The Dean of faculty The Chairperson of the
 Examination Committee

*) please cross out as appropriate

Anlage 3 Zeugnis

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den **Masterstudiengang Applied Economics and Data Science** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
.....
wurde mit bewertet.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
-----------------	-------------------------	-------------

Siegel Oldenburg, den
.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a Zeugnis in englischer Sprache

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
Report**

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the **MA Programme Applied Economics and Data Science** and achieved the grade

The Master's thesis on the subject
was graded with

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
-----------------------	------------------------	--------------

seal Oldenburg (date)
.....

The Chairperson of the Assessment Committee.

Grading scales:

1.0 up to 1.5 = very good
above 1.5 up to 2.5 = good
above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate